



Bericht

**über die Prüfung des
Verschmelzungsvertrags
zwischen der
Software Aktiengesellschaft
und der
Mosel Bidco AG**

(Verschmelzungsprüfungsbericht)

**Heidelberg
16. April 2024
581759-1**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung.....	4
C. Prüfung des Verschmelzungsvertrags.....	7
I. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben.....	7
1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).....	7
2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)	7
3. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)	8
4. Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderen Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)	8
5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)	9
6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG).....	10
7. Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 S. 2 UmwG).....	10
II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags	10
D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung	11

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. Februar 2024 (berichtigt am 20. Februar 2024) zur Bestellung der FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, zum gemeinsamen Verschmelzungsprüfer und zum Übertragungsprüfer hinsichtlich der Barabfindung der Minderheitsaktionäre
- Anlage 2: Verschmelzungsvertrag zwischen der Mosel Bidco AG, München, als übernehmendem Rechtsträger und der Software Aktiengesellschaft, Darmstadt, als übertragendem Rechtsträger vom 15. April 2024
- Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ff.	folgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HGB	Handelsgesetzbuch
IFAC	International Federation of Accountants
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
S.	Seite/Satz
SE	Societas Europea
sog.	so genannte/r
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

Mosel Bidco AG,

München

(im Folgenden auch „Mosel Bidco“ oder „übernehmende Gesellschaft“)

und die

Software Aktiengesellschaft,

Darmstadt

(im Folgenden auch „SAG“ oder „übertragende Gesellschaft“)

beabsichtigen eine Verschmelzung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG (Verschmelzung durch Aufnahme). Demnach soll das Vermögen der SAG als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung auf die Mosel Bidco im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs übertragen werden.

Die Mosel Bidco firmierte bis zum 12. April 2024 als Mosel Bidco SE und wurde im Handelsregister unter HRB 280569 geführt. Die Mosel Bidco hält ausweislich des Aktienregisters der SAG 69.109.807 der insgesamt 74.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der SAG. Die SAG hält keine eigenen Anteile. Somit entspricht der Anteil der Mosel Bidco rd. 93,39 % am Grundkapital der SAG.

Der Vorstand der Mosel Bidco und der Vorstand der SAG haben am 15. April 2024 einen Verschmelzungsvertrag abgeschlossen. Ferner soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Hauptversammlung der SAG die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (nachfolgend auch „Minderheitsaktionäre“ genannt) der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen Barabfindung beschließen (sog. „umwandlungsrechtlicher Squeeze-out“, § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG).

Die Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco soll im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erfolgen. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (nachfolgend „Verschmelzungstichtag“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der übertragenden Gesellschaft als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen.

Auf Antrag der Mosel Bidco und der SAG wurde die FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Heidelberg, vom Landgericht Frankfurt am Main mit Beschluss vom 15. Februar 2024 (berichtigt am 20. Februar 2024) gemäß §§ 60, 10 UmwG zum Verschmelzungsprüfer ausgewählt und bestellt (Anlage 1).

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die nach § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit analog beachtet haben.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben uns insbesondere die folgenden wesentlichen Unterlagen vorgelegen:

- Verschmelzungsvertrag zwischen der Mosel Bidco und der SAG vom 15. April 2024 (nachfolgend auch „Verschmelzungsvertrag“ genannt, Anlage 2) und die vorangehenden Entwürfe
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der Mosel Bidco und der SAG über die Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco vom 15. April 2024 (nachfolgend „Verschmelzungsbericht“) sowie vorangehende Entwürfe
- Übertragungsbericht des Hauptaktionärs Mosel Bidco über die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco sowie die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 8 UmwG, 327c Abs. 2 Satz 1 AktG vom 15. April 2024 sowie vorangehende Entwürfe
- Handelsregisterauszüge der SAG (letzter Eintrag vom 16. Februar 2024) und der Mosel Bidco (letzter Eintrag vom 12. April 2024)
- Satzungen der SAG mit Stand vom Juli 2023 und der Mosel Bidco mit Stand vom 2. April 2024

Als Auskunftspersonen standen uns neben dem Vorstand der SAG von diesem benannte Mitarbeiter der SAG zur Verfügung. Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns erteilt worden.

Der Vorstand der SAG und der Vorstand der Mosel Bidco haben uns gegenüber jeweils unter dem Datum dieses Prüfungsberichts eine Vollständigkeitserklärung abgegeben und darin schriftlich versichert, dass uns sämtliche für unsere Prüfung relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind und dass diese richtig sind.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Verschmelzungsvertrags liegt bei den vertragsschließenden Gesellschaften.

Wir haben unsere Prüfung bis zum Tag der Zeichnung dieses Prüfungsberichts in unseren Büros in Mannheim und Heidelberg durchgeführt.

Dieser Bericht über die Prüfung der Verschmelzung wurde ausschließlich für den vorstehend dargelegten Zweck erstellt. Dies umfasst die Bereitstellung des Prüfungsberichts im Vorfeld der über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre beschlussfassenden Hauptversammlung der SAG (einschließlich dessen Veröffentlichung auf den Internetseiten der Gesellschaften bzw. Auslage in den Geschäftsräumen und Auslage in der Hauptversammlung der SAG) sowie die Vorlage in etwaigen Gerichtsverfahren in Zusammenhang mit dem umwandlungsrechtlichen Squeeze-out. Er ist nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung oder zur Verwendung für einen anderen Zweck bestimmt und darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht außerhalb dieses Zwecks an Dritte weitergegeben werden.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 3 diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 60 i. V. m. § 9 Abs. 1 UmwG der Verschmelzungsvertrag. Dieser ist auf seine Vollständigkeit und die Richtigkeit der in ihm enthaltenen Angaben hin zu prüfen. Maßgeblich für die Prüfungshandlungen hinsichtlich der Vollständigkeit des Verschmelzungsvertrags sind die allgemeinen und rechtsformspezifischen Mindestanforderungen des Umwandlungsrechts. Vorliegend sind diese Mindestangaben in § 5 UmwG und aufgrund des verschmelzungsrechtlichen Squeeze-outs in § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG bestimmt.

Bei einem umwandlungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG werden grundsätzlich mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft der Squeeze-out und die Verschmelzung gleichzeitig wirksam. Die Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft werden zu keinem Zeitpunkt Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft.

Da die übernehmende Gesellschaft folglich bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der übertragenden Gesellschaft sein wird, unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt. Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen, entfallen daher.

Im vorliegenden Fall ergibt sich somit aus den in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG geforderten Angaben folgender Mindestinhalt des Verschmelzungsvertrags:

- die Firma und der Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger
- die Vereinbarung über die Übertragung des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers als Ganzes
- der Zeitpunkt, von dem an die Handlungen des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Verschmelzungstichtag)

- die Rechte, die der übernehmende Rechtsträger einzelnen Anteilshabern sowie den Inhabern besonderer Rechte wie Anteile ohne Stimmrecht, Vorzugsaktien, Mehrstimmrechtsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt, oder die für diese Personen vorgesehenen Maßnahmen
- jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird
- die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen
- die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll

Fakultative Bestandteile des Verschmelzungsvertrags können in Ermangelung einer gesetzlichen Pflicht nicht auf Vollständigkeit hin geprüft werden, unterliegen aber als Vertragsbestandteile der Richtigkeitskontrolle.

Die Prüfung der Richtigkeit der (gesetzlichen und fakultativen) Regelungen und Angaben im Verschmelzungsvertrag erstreckt sich darauf, ob diese sachlich zutreffend und in sich widerspruchsfrei sind. Maßgeblich ist, dass der dem Verschmelzungsvertrag zu Grunde gelegte Sachverhalt den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht sowie ggf. die Prognosen und Einschätzungen plausibel sind (vgl. u.a. Illert/Wilk, in Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Band 8, 5. Auflage 2018, Rn. 51 m. w. N.). Nicht zu prüfen ist die allgemeine Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit der Regelungen im Verschmelzungsvertrag. Ergeben sich anlässlich der Prüfungshandlungen Einwendungen oder Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit und/oder der Wirksamkeit einzelner Vereinbarungen, ist hierauf im Prüfungsbericht hinzuweisen.

Die Vorstände der an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaften haben jeder gemäß § 8 Abs. 1 UmwG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem die Verschmelzung sowie der Verschmelzungsvertrag im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden. Der Bericht kann von den Vorständen auch gemeinsam erstattet werden.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des unter dem Datum vom 15. April 2024 vorsorglich erstellten gemeinsamen Verschmelzungsberichts des Vorstands der Mosel Bidco und des Vorstands der SAG waren, ebenso wie die Zweckmäßigkeit des Verschmelzungsvertrags, nicht Gegenstand unserer Prüfung. Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir uns nur insoweit mit dem gemeinsamen Verschmelzungsbericht befasst, als er wesentliche Angaben über den Prüfungsgegenstand enthält.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des *International Standard on Assurance Engagements 3000 (ISAE 3000)* der International Federation of Accountants (IFAC) vorgenommen. Danach haben wir Berichtspflichten einzuhalten und unsere Prüfung unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können. Die Auswahl der Prüfungshandlungen lag in unserem pflichtgemäßen Ermessen. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Unser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis unserer Prüfung der Verschmelzung wieder.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahres- bzw. Konzernabschlüsse, der Lageberichte oder der Geschäftsführungen der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Solche Prüfungstätigkeiten sind nicht Gegenstand einer Verschmelzungsprüfung.

C. Prüfung des Verschmelzungsvertrags

I. Vollständigkeit und Richtigkeit der einschlägigen gesetzlichen Mindestangaben

1. Bezeichnung der beteiligten Rechtsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 UmwG)

Firma und Sitz der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Verschmelzungsvertrag in den Vorbemerkungen genannt und entsprechen jeweils den Satzungen der SAG und der Mosel Bidco sowie den Eintragungen der beim Amtsgericht Darmstadt bzw. Amtsgericht München geführten Handelsregister.

2. Vereinbarung über Vermögensübertragung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG)

Nach Ziffer 1.1 des Verschmelzungsvertrags vereinbaren die Mosel Bidco und die SAG, dass die SAG ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Mosel Bidco überträgt (Verschmelzung durch Aufnahme).

Diese Vereinbarung nennt zutreffend die an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften und bestimmt zutreffend den Vermögensübergang durch die Verschmelzung auf die Mosel Bidco.

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll nach Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG gem. § 62 Abs. 5 i. V. m. §§ 327a ff. AktG erfolgen. Nach den uns erteilten Auskünften besteht diese Absicht.

Die in Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags zu den Beteiligungsverhältnissen gemachten Angaben sind sachlich zutreffend.

Bei Wirksamwerden der Verschmelzung werden sämtliche Aktien der Minderheitsaktionäre an der SAG auf die Mosel Bidco übergehen. Dies wird durch Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrags sichergestellt, wonach die Wirksamkeit des Verschmelzungsvertrags unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SAG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG eingetragen wird. Damit wird der gesetzlichen Bestimmung des § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG genügt.

In Ziffer 3 des Verschmelzungsvertrags wird daher folgerichtig klargestellt, dass die Mosel Bidco gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen wird.

Die Übertragung des Vermögens der SAG erfolgt zu Recht ohne Gewährung von Anteilen als Gegenleistung an die Mosel Bidco, die bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der SAG halten wird.

3. Verschmelzungstichtag (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG)

Nach Ziffer 1.3 des Verschmelzungsvertrags erfolgt die Übernahme des Vermögens der SAG durch die Mosel Bidco im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Rechtsträgern mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SAG als für Rechnung der Mosel Bidco vorgenommen. Der Verschmelzungstichtag folgt dem Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden SAG zum 31. Dezember 2023 (Ziffer 1.2 Verschmelzungsvertrag) sachlich zutreffend unmittelbar nach.

Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, verschiebt sich gemäß Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags der Verschmelzungstichtag abweichend von Ziffer 1.3 des Verschmelzungsvertrags auf den 1. Januar 2025, 0:00 Uhr. Dabei wird der Verschmelzung, abweichend von Ziffer 1.2 des Verschmelzungsvertrags, die Bilanz der SAG zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr. Diese Regelung knüpft zeitlich stimmig an den zunächst vorgesehenen Verschmelzungstichtag an.

4. Gewährung von Rechten für einzelne Anteilsinhaber sowie für Inhaber von besonderen Rechten (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG)

Gemäß Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags werden – vorbehaltlich der in Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags genannten Barabfindung – keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.

Die in Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags vorgesehene Regelung betrifft die Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen Barabfindung an die Minderheitsaktionäre der SAG; siehe hierzu Abschnitt C.I.7.

Diese Aussagen sind nach den uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften zutreffend.

5. Gewährung besonderer Vorteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG)

Laut Ziffer 4 des Verschmelzungsvertrags werden keine besonderen Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vertretungs- oder Aufsichtsratsmitglied eines an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträgers, für einen Abschlussprüfer einer der beiden an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder für den Verschmelzungsprüfer gewährt.

Unter Ziffer 4.3 des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Vorstands der SAG und die Mandate seiner Mitglieder enden. Es ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der SAG zu Vorstandsmitgliedern der Mosel Bidco zu bestellen und neue Dienstverträge zu Konditionen abzuschließen, die einer Neubestellung als Vorstandsmitglieder der Mosel Bidco als einer Gesellschaft mit nur einem Anteilseigner angemessen Rechnung tragen.

Unter Ziffer 4.5 des Verschmelzungsvertrags wird sachlich zutreffend festgestellt, dass mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate seiner Mitglieder enden. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) unterliegen. Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Mosel Bidco zu bestellen. Ferner ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens im Wege der gerichtlichen Bestellung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Mosel Bidco bestellen zu lassen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für die Gewährung darüber hinausgehender besonderer Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG festgestellt.

6. Folgen für die Arbeitnehmer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG)

Hinsichtlich der Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie der insoweit vorgesehenen Maßnahmen verweisen wir auf Ziffer 5 des Verschmelzungsvertrags sowie auf die Hinweise im Verschmelzungsbericht.

Weitere darüber hinausgehende berichtspflichtige Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir auch keine Anhaltspunkte identifiziert, die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

7. Angabe über den Ausschluss der Minderheitsaktionäre (§ 62 Abs. 5 S. 2 UmwG)

Ziffer 2 des Verschmelzungsvertrags enthält die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a bis 327f AktG erfolgen soll und zeigt das Ineinandergreifen von Verschmelzungs- und Squeeze-out-Verfahren auf. Die Angaben sind nach den uns vorgelegten Unterlagen sachlich zutreffend.

Dabei ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der übertragenden Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 S. 1 UmwG i. V. m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG (Übertragungsbeschluss) über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen Barabfindung fasst, deren Höhe im Übertragungsbeschluss festzulegen ist.

Die Hauptversammlung der SAG, in der über die Übertragung der Aktien an der SAG auf die Mosel Bidco entschieden werden soll, soll am 24. Mai 2024 und damit binnen der gesetzlich vorgesehenen 3-Monatsfrist nach der Beurkundung des Verschmelzungsvertrags am 15. April 2024 stattfinden.

II. Richtigkeit der fakultativen Regelungen des Verschmelzungsvertrags

Die in Ziffer 6 des Verschmelzungsvertrags dargestellte Vereinbarung eines rollierenden Stichtages ist sachlich zutreffend, sie knüpft an den derzeit vorgesehenen Verschmelzungstichtag an und ist daher in sich stimmig.

Die in Ziffer 7 des Verschmelzungsvertrags dargestellte Vereinbarung zum Wirksamwerden des Verschmelzungsvertrags baut auf den zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften sachgerecht auf und gibt diese zutreffend wieder.

Die in Ziffer 8.4 des Verschmelzungsvertrags vereinbarte Kostentragung ist eine freiwillige Vereinbarung und inhaltlich zulässig. Die in Ziffer 8.5 des Verschmelzungsvertrags enthaltene salvatorische Klausel ist in sich stimmig und insoweit eine typische Vertragsklausel.

D. Prüfungsergebnis und abschließende Erklärung

Auf Grundlage der Bestellung durch Beschluss des Landgerichts Frankfurt am Main vom 15. Februar 2024 (berichtigt am 20. Februar 2024, Anlage 1) haben wir eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags zwischen der Mosel Bidco AG, München, und der Software Aktiengesellschaft, Darmstadt, durchgeführt.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Verschmelzungsvertrag vom 15. April 2024 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 7, 8 und 9 UmwG sowie § 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG vorgeschriebenen Mindestregelungsbestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Uns sind im Rahmen der Verschmelzungsprüfung keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die Richtigkeit der fakultativen weiteren Angaben im Verschmelzungsvertrag sprechen.

Bei einem Squeeze-out in Zusammenhang mit einer Konzernverschmelzung nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG unterbleibt die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft an die Anteilsinhaber der übertragenden Gesellschaft. Eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Gesellschaft zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Da sich damit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden werden, entfallen die Angaben im Verschmelzungsvertrag über den Umtausch der Anteile (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG), soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen.

Entsprechend entfällt die vom Prüfer einer Verschmelzung grundsätzlich nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwG abzugebende Erklärung, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Anteile, gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung, oder die Mitgliedschaft bei dem übernehmenden Rechtsträger als Gegenwert angemessen ist.

Gleichfalls entfallen die grundsätzlich im Prüfungsbericht einer Verschmelzung erforderlichen Angaben im Hinblick auf die zur Ermittlung eines Umtauschverhältnisses angewandten Methoden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UmwG), deren Angemessenheit (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UmwG), welches Umtauschverhältnis sich bei Anwendung alternativer Methoden ergeben würde und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der Rechtsträger aufgetreten sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 UmwG).

Vor diesem Hintergrund schließt der vorliegende Prüfungsbericht nicht mit einer Erklärung im Sinne von § 5 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 2 UmwG zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses sowie zu den Methoden der Ermittlung des Umtauschverhältnisses und deren Angemessenheit.

Die abschließende Erklärung bezieht sich vielmehr ausschließlich auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Verschmelzungsvertrag enthaltenen Angaben gemäß § 5 UmwG.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir daher auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und weiteren Informationen folgende abschließende Erklärung ab:

Der Verschmelzungsvertrag zwischen der Mosel Bidco AG, München, und der Software Aktiengesellschaft, Darmstadt, enthält die gemäß §§ 5, 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG erforderlichen gesetzlichen Mindestangaben vollständig und richtig. Die im Verschmelzungsvertrag enthaltenen fakultativen Angaben sind richtig.

Heidelberg, den 16. April 2024



FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Andreas Dörschell)
Wirtschaftsprüfer

(Bastian Wenk)
Wirtschaftsprüfer

Unserem Auftrag lagen die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2024 (Anlage 3) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter der Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Anlage 1

Landgericht Frankfurt am Main
5. Kammer für Handelssachen

15.02.2024

Aktenzeichen: 3-05 O 25/24

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Verfahren

auf Bestellung eines sachverständigen Prüfers nach §§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m.
§§ 327c Abs. 2 S. 3, 293c Abs. 1 AktG und §§ 60, 10 UmwG

der

1. Mosel Bidco SE, vertr. d.d. Vorstand, c/o Alter Domus Deutschland GmbH,
Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf

2. Software Aktiengesellschaft, vertr. d.d. Vorstand, Uhlandstr. 12, 64297 Darmstadt

Antragstellerinnen

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Hengeler Mueller, Benrather Straße 18 -
20, 40213 Düsseldorf

betreffend der Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre
der Antragstellerin zu 1) im Rahmen einer Verschmelzung und der Prüfung der
Verschmelzung

PDF-VERSION

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Maushake als Vorsitzende am 15.02.2024 beschlossen:

Für das geplante Verfahren auf Verschmelzung der Antragstellerin zu 1) mit der Antragstellerin zu 2) als übernehmender Rechtsträgerin und damit verbunden der Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre gegen Barabfindung auf die Antragstellerin zu 2) wird die

Falk GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(Ansprechpartner: Andreas Dörschell)
Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg

zur sachverständigen Prüferin für die Angemessenheit der Barabfindung der Minderheitsaktionäre und der Verschmelzung bestellt.

Die Antragstellerinnen haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 60.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Das Gericht hält die ausgewählte Gesellschaft für geeignet, die Prüfung durchzuführen. Hinderungsgründe bestehen nach der Erklärung der bestellten Prüferin vom 01.02.2024 (Bl. 7 f. d.A.) nicht.

PDF-VERSION

Im Interesse der Steigerung der Transparenz und Akzeptanz der Prüfung und insbesondere zur Vermeidung einer neuen Begutachtung in einem eventuellen Spruchverfahren soll die sachverständige Prüferin in dem Prüfungsbericht zu folgenden Punkten Stellung nehmen und Ausführungen machen:

1. An welchem Ort, in welcher Weise und zu welcher Zeit ist die Prüfung erfolgt.
2. Die Prüferin wird im Hinblick auf ein mögliches Spruchverfahren nach § 1 Nr. 3 SpruchG ausdrücklich auf die Ansicht des Gerichts hingewiesen, dass die Absicht des Gesetzgebers bei der Vorabbestellung von Angemessenheitsprüfern in die Praxis der Spruchverfahren nur umgesetzt werden kann, wenn der Bericht des Prüfers gegenüber dem Übertragungsbericht ein eigenständiges Gutachten (vgl. auch BVerfG v. 30.5.2007 – 1 BvR 390/04, AG 2007, 544) darstellt, das die Parteinähe zur Gesellschaft und hier zum Hauptaktionär vermeidet und Distanz zu dessen Bericht zeigt. Dabei ist zu beachten, dass der Prüfer zwar gerichtlich bestellt wird, seinen Prüfungsbericht aber nicht dem Gericht, sondern der Gesellschaft und den Gesellschaftern erstattet.

Wenn auch gegen eine sog. Parallelprüfung grundsätzlich nichts einzuwenden ist, ist es jedoch angebracht, dass die sachverständige Prüferin über die Art der Zusammenarbeit mit einem ggf. von der Gesellschaft beauftragten Bewertungsgutachter, zu Diskussionen über kritische Punkte etc., in ihrem Gutachten Ausführungen macht, insbesondere in welchen Punkten divergierende Auffassungen der sachverständigen Prüferin zu denen des sog. Bewertungsgutachters bestanden, und es ist auszuführen, weshalb die Auffassung der Prüferin oder des sog. Bewertungsgutachters letztlich vorzugswürdig ist.

3. Aufzuführen ist, aus welchen Quellen der Prüfer die für die Bemessung des (Ertrags)wertes benutzten Parameter (Basiszins, Wachstumsabschlag, Überrenditen, Risikozuschlag (bei Anwendung der CAPM oder TAX-CAPM: BETA-Faktor, u. U. Zusammensetzung einer „peer-group“) abgeleitet hat

PDF-VERSION

und warum gerade diese Indizes und/oder geprüften Zeitspannen anderen, ebenfalls in Betracht kommenden gegenüber vorzugswürdig sind.

4. Sofern Vergangenheitsergebnisse um bestimmte außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge bereinigt werden, sind diese explizit aufzuführen und zu begründen, warum dies geschehen ist.
5. Bei den prognostizierten Unternehmenserträgen gilt zunächst dasselbe wie vorstehend zu Ziffer 4. Außerdem ist darzustellen, aus welchen Quellen etwaige Unternehmensplanungen übernommen wurden.
6. Der Prüferin wird aufgegeben, ein Exemplar ihres Prüfberichts für das Gericht zu den Akten zu reichen. Sofern sie sich bei der Berechnung des Unternehmenswertes, sowie der Verzinsungsparameter eines Rechenprogramms bedient hat, wird sie gebeten, die hierbei erstellte Datei (z.B. Excelsheet) und auch den Prüfbericht als Datei für das Gericht auf einen gebräuchlichen Datenträger in Kopie (z.B. CD-ROM; USB-Stick, ggf. als E-Mail Anhang an eine zu erfragende E-Mail-Adresse) beizufügen.
7. Die Prüferin soll ggf. bei entsprechender Anforderung durch das Gericht die Vergütungsvereinbarung mit der Antragstellerin und die endgültige Honorarabrechnung nach Ende ihrer Arbeiten dem Gericht gegenüber offenlegen.
8. Vorsorglich wird die Prüferin darauf hingewiesen, dass sie in einem evtl. Spruchverfahren über die Angemessenheit eines ggf. zu leistenden Ausgleichs bzw. Abfindung schriftlich auf Anforderung des Gerichts Stellung zu nehmen hat und ihr Erscheinen in einer etwaigen mündlichen Verhandlung angeordnet werden kann.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 22 GNotKG. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 67 GNotKG.

PDF-VERSION

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben, die binnen eines Monats nach Zustellung beim Landgericht Frankfurt am Main durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Dr. Maushake

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Frankfurt am Main
5. Kammer für Handelssachen

20.02.2024

Aktenzeichen: 3-05 O 25/24

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Verfahren

auf Bestellung eines sachverständigen Prüfers nach §§ 62 Abs. 5 UmwG i.V.m.
§§ 327c Abs. 2 S. 3, 293c Abs. 1 AktG und §§ 60, 10 UmwG

der

1. Mosel Bidco SE, vertr. d.d. Vorstand, Sitz München, c/o Alter Domus Deutschland
GmbH, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf

2. Software Aktiengesellschaft, vertr. d.d. Vorstand, Uhlandstr. 12, 64297 Darmstadt
Antragstellerinnen

Verfahrensbevollmächtigte zu 1. und 2.:

Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Hengeler Mueller, Benrather Straße 18 -
20, 40213 Düsseldorf

betreffend der Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre
der Antragstellerin zu 2) im Rahmen einer Verschmelzung und der Prüfung der
Verschmelzung

PDF-VERSION

hat die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Maushake als Vorsitzende am 20.02.2024 beschlossen:

„Der Beschluss vom 15.02.2024 wird dahin berichtigt, dass es auf S. 1 des Beschlusses statt:

„betreffend der Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Antragstellerin zu 1) im Rahmen einer Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung“

richtig heißt:

„betreffend der Abfindung für den vorgesehenen Ausschluss der Minderheitsaktionäre der Antragstellerin zu 2) im Rahmen einer Verschmelzung und der Prüfung der Verschmelzung“

Zudem wird der Beschluss vom 15.02.2024 dahin berichtigt, dass es auf S. 2 statt:

„Für das geplante Verfahren auf Verschmelzung der Antragstellerin zu 1) mit der Antragstellerin zu 2) als übernehmender Rechtsträgerin und damit verbunden der Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre gegen Barabfindung auf die Antragstellerin zu 2) wird die [...]“

richtig heißt:

„Für das geplante Verfahren auf Verschmelzung der Antragstellerin zu 2) mit der Antragstellerin zu 1) als übernehmender Rechtsträgerin und damit verbunden der Übertragung von Aktien der übrigen Aktionäre gegen Barabfindung auf die Antragstellerin zu 1) wird die [...]“

Gründe

Es handelt sich um offensichtliche Unrichtigkeiten in Form von Schreibfehlern. Diese waren analog § 319 Abs. 1 ZPO zu berichtigen.

Dr. Maushake
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 22.02.2024



Justizfachangestellte
Arbeitsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 2

PDF-VERSION

UVZ-Nr. 1223/2024
Verschmelzungsvertrag

Verhandelt zu Düsseldorf am 15. April 2024.

Vor mir,

Dr. Joachim Tebben
Notar mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschieden:

1. Herr Gerd Heinz Christian **Kleemeyer**,
geboren am 7. Dezember 1963,
wohnhaft in Mülheim an der Ruhr,
dem Notar von Person bekannt,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene

Mosel Bidco AG

mit Sitz in München (Geschäftsanschrift: c/o Alter Domus Deutschland GmbH, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf)

2. Herr Yannick **Niedergethmann**,
geboren am 28. Dezember 1991,
kanzleiansässig Clifford Chance Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung,
Königsallee 59, 40215 Düsseldorf,
ausgewiesen durch seinen Personalausweis,

nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als Vertreter aufgrund Vollmacht vom 10. April 2024, die bei der Beurkundung in Urschrift vorlag und dieser Niederschrift in hiermit beglaubigter Abschrift beigelegt ist, für die im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene

Software Aktiengesellschaft

mit Sitz in Darmstadt (Geschäftsanschrift: Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt).

Die Erschienenen erklärten:

Die Mosel Bidco AG und die Software Aktiengesellschaft schließen hiermit den

Verschmelzungsvertrag,

der dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist. Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Urkunde.

Diese Niederschrift nebst Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

godlans
J. [unintelligible]



Tebben, Notar

PDF-VERSION

ANLAGE

Verschmelzungsvertrag

PDF-VERSION

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

zwischen der

Mosel Bidco AG,
Bennigsen-Platz 1, c/o Alter Domus Deutschland GmbH, 40474 Düsseldorf
(nachfolgend auch "**Mosel Bidco**")

als übernehmendem Rechtsträger

und der

Software Aktiengesellschaft,
Uhlandstraße 12, 64297 Darmstadt
(nachfolgend auch "**SAG**")

als übertragendem Rechtsträger.

(Mosel Bidco und SAG auch als "**Parteien**" oder einzeln als "**Partei**" bezeichnet)

Vorbemerkung

- A. Die Mosel Bidco ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 292459 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in München. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Mosel Bidco beträgt EUR 120.000,00 und ist eingeteilt in 120.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der Mosel Bidco ist das Kalenderjahr. Einzige Aktionärin der Mosel Bidco ist die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 130494 eingetragene Mosel Midco 3 GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main.
- B. Die SAG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562 eingetragene, nicht börsennotierte Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Darmstadt. Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der SAG beträgt EUR 74.000.000,00 und ist eingeteilt in 74.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Geschäftsjahr der SAG ist das Kalenderjahr.
- C. Die Mosel Bidco hält derzeit unmittelbar 69.109.807 Aktien der SAG. Dies entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG. Die Mosel Bidco ist damit Hauptaktionärin der SAG im Sinne von § 62 Abs. 5 Satz 1 Umwandlungsgesetz (UmwG). Die Mosel Bidco und die SAG beabsichtigen, das Vermögen der SAG als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Mosel Bidco zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der übrigen Aktionäre der SAG neben der Mosel Bidco ("**Minderheitsaktionäre**") gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f Aktiengesetz (AktG) erfolgen. Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Mosel Bidco gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin wirksam wird, was durch eine aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages sichergestellt wird. Umgekehrt werden auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre und damit die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gemäß § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG nur gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Mosel Bidco wirksam. Da die Mosel Bidco bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der SAG sein wird, unterbleibt eine Gewährung von Anteilen an der Mosel Bidco an die Anteilsinhaber der SAG. Eine Kapitalerhöhung der Mosel Bidco zur Durchführung der Verschmelzung findet nicht statt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Mosel Bidco und SAG was folgt:

§ 1

Vermögensübertragung; Schlussbilanz; Verschmelzungstichtag

- 1.1. Die SAG überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die Mosel Bidco nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages (Verschmelzung durch Aufnahme). Mit der Eintragung der Verschmelzung gehen auch die Verbindlichkeiten der SAG auf die Mosel Bidco über (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG).
- 1.2. Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – die geprüfte und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, versehene Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- 1.3. Die Übernahme des Vermögens der SAG als übertragender Rechtsträger durch die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger erfolgt – vorbehaltlich der in § 6 dieses Vertrages getroffenen Regelungen – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2023. Vom Beginn des 1. Januar 2024 ("**Verschmelzungstichtag**") an gelten alle Handlungen und Geschäfte der SAG als übertragender Rechtsträger als für Rechnung der Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger vorgenommen.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre der SAG

- 2.1. Die Minderheitsaktionäre der SAG sollen im Zusammenhang mit der Verschmelzung der SAG auf die Mosel Bidco gemäß § 62 Abs. 5 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG ausgeschlossen werden. Ausweislich der diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten Depotbestätigung der BNP Paribas SE, Frankfurt am Main, hält die Mosel Bidco unmittelbar 69.109.807 der insgesamt 74.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der SAG. Das entspricht ca. 93,39 % des Grundkapitals der SAG.
- 2.2. Es ist beabsichtigt, dass die Hauptversammlung der SAG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG ("**Übertragungsbeschluss**") über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer von der Mosel Bidco zu zahlenden angemessenen, in dem Übertragungsbeschluss betragsmäßig zu bestimmenden Barabfindung fasst. Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der SAG als übertragender Rechtsträger ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird bei Wirksamwerden der Verschmelzung sämtliche Aktien an der SAG halten. Das wird durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Vertrages gemäß § 7.1 dieses Vertrages und die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Somit ist im Rahmen der Verschmelzung keine Gegenleistung zu gewähren. Die Mosel Bidco als übernehmender Rechtsträger wird gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen. Dementsprechend entfallen gemäß § 5 Abs. 2 UmwG alle in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben zum Umtausch der Anteile.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- 4.1. Vorbehaltlich des in § 2 dieses Vertrages genannten Sachverhalts werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für solche Personen vorgesehen.
- 4.2. Abgesehen von den in § 4.3 bis § 4.5 dieses Vertrages genannten Sachverhalte werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der SAG oder der Mosel Bidco, für die Abschlussprüfer oder für eine sonstige in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannte Person gewährt.
- 4.3. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Vorstands der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die Vorstandsmitglieder der SAG zu Vorstandsmitgliedern der Mosel Bidco zu bestellen.
- 4.4. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG, einschließlich der Vereinbarungen über die feste und variable Vergütung, sowie alle sonstigen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Verträge zwischen ihnen und der SAG gehen mit Wirksamwerden der Verschmelzung automatisch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mosel Bidco über. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG enthalten jeweils eine Regelung, wonach im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Bestellung als Vorstandsmitglied (durch Widerruf der Bestellung, Rücktritt des Vorstandsmitglieds, Umwandlung der SAG oder anderweitig) der jeweilige Vertrag automatisch und ohne weitere Kündigung mit Wirkung zum Ende des dritten Kalendermonats nach dem Ereignis endet. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der SAG würden daher mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Wirksamwerden der Verschmelzung enden, ohne dass es einer

Kündigung bedarf. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Vorstandsmitglieder der SAG grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung der festen und variablen Vergütung nach den jeweils anwendbaren Regelungen. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats ist beabsichtigt, dass die Mosel Bidco den Vorstandsmitgliedern der SAG den Abschluss neuer Dienstverträge anbietet, deren Konditionen einer Neubestellung als Vorstandsmitglieder der Mosel Bidco als einer Gesellschaft mit nur einem Anteilseigner angemessen Rechnung tragen. Weder der Squeeze-out der Minderheitsaktionäre der SAG noch die Verschmelzung nach diesem Vertrag lösen eine Bonuszahlung unter den in diesem § 4.4 genannten Dienstverträgen aus.

- 4.5. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate seiner Mitglieder. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes (DrittelbG) unterliegen. Entsprechend ist nach Durchführung eines sogenannten Statusverfahrens gemäß §§ 97 ff. AktG bei der Mosel Bidco ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden, der sich zu zwei Dritteln aus Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird. Unbeschadet der aktienrechtlichen Zuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Mosel Bidco zu bestellen. Ferner ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SAG nach Abschluss des Statusverfahrens zunächst im Wege der gerichtlichen Bestellung zu Aufsichtsratsmitgliedern der Mosel Bidco bestellen zu lassen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen

- 5.1. Die Mosel Bidco beschäftigt keine Arbeitnehmer und es bestehen bei ihr keine Arbeitnehmervertretungen. Die Verschmelzung hat daher insoweit keine Folgen für Arbeitnehmer oder deren Vertretungen.
- 5.2. Die SAG beschäftigt rund 1.049 Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die zu diesem Zeitpunkt mit der SAG bestehen, nach Maßgabe des § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auf die Mosel Bidco über. Die Mosel Bidco tritt mit Wirksamwerden der Verschmelzung als neue Arbeitgeberin in sämtliche Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung bestehenden Arbeitsverhältnissen der SAG unter Anerkennung der bei der SAG erworbenen Betriebszugehörigkeit ein und führt die Arbeitsverhältnisse fort. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht. Eine Kündigung der bei Wirksamwerden der

Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse durch die SAG oder die Mosel Bidco ist wegen des im Zuge der Verschmelzung erfolgenden Betriebsübergangs gemäß § 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unwirksam. Das Recht zu einer Kündigung aus anderen Gründen bleibt gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB unberührt.

- 5.3. Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer bleiben unverändert, einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen. Dies gilt auch für den Arbeitsort. Alle Rechte und Pflichten, die auf erdienter oder anerkannter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden bei der Mosel Bidco fortgeführt. Dies gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Anwartschaften auf Jubiläumszahlungen der übergehenden Arbeitnehmer.
- 5.4. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen auch alle Rechte und Pflichten aus etwaigen bei der SAG bestehenden Pensionszusagen (inkl. Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Betriebsrentnern und unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten gegenüber früheren Arbeitnehmern der SAG) auf die Mosel Bidco über. Soweit für Grund und Höhe von Leistungen aus etwaigen Versorgungszusagen die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der SAG erreichten oder von ihr insoweit anerkannten Dienstzeiten bei der Mosel Bidco angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus Versorgungszusagen nach § 16 Abs. 1 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der Mosel Bidco zu berücksichtigen.
- 5.5. Da die SAG mit Wirksamwerden der Verschmelzung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gem. § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der SAG im Sinne des § 613a Abs. 2 BGB.
- 5.6. Die im Zuge der Verschmelzung von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der SAG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB über den Betriebsübergang unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer der SAG gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nach § 613a BGB auf die Mosel Bidco besteht nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht, da nach Wirksamwerden der Verschmelzung die SAG als bisherige Arbeitgeberin nicht mehr existiert und das Arbeitsverhältnis mit der SAG deshalb nicht mehr fortgesetzt werden kann. Die Arbeitnehmer der SAG können nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung haben.
- 5.7. Die Verschmelzung als solche führt zu keiner Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der SAG; diese besteht fort.
- 5.8. Bei der Mosel Bidco bestehen weder ein Betriebsrat noch ein Sprecherausschuss. Bei der SAG bestehen lokale Betriebsräte in Darmstadt, Saarbrücken und Berlin sowie ein Gesamtbetriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Ferner bestehen bei der SAG ein

Wirtschaftsausschuss, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Jugend- und Ausbildungsververtretung. Diese Arbeitnehmervertretungen bestehen nach Wirksamwerden der Verschmelzung unverändert bei der Mosel Bidco fort.

- 5.9. Bei der Mosel Bidco bestehen derzeit keine Betriebsvereinbarungen. Die bei der SAG bestehenden, mit den bei ihr gebildeten betriebsverfassungsrechtlichen Gremien abgeschlossenen (Gesamt-)Betriebsvereinbarungen gelten kollektivrechtlich mit dem übernehmenden Rechtsträger als Vertragspartei ab Wirksamwerden der Verschmelzung weiter, da durch die Verschmelzung die Identität der Betriebe nicht geändert wird.
- 5.10. Die SAG gehört keinem Arbeitgeberverband an und es besteht auch keine anderweitige Bindung an Tarifverträge.
- 5.11. Die Mosel Bidco ist derzeit nicht Mitglied in einem Arbeitgeberverband und nicht an Tarifverträge gebunden. Ein Beitritt der Mosel Bidco zu einem Arbeitgeberverband ist nach der Verschmelzung nicht geplant.
- 5.12. Die SAG hat derzeit einen Aufsichtsrat, der nach den Regelungen des DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammengesetzt ist, im Falle der SAG aus vier Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und zwei der Arbeitnehmer. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Organstellung des Aufsichtsrats der SAG und die Mandate der Aufsichtsratsmitglieder.
- 5.13. Die Mosel Bidco verfügt derzeit über einen nicht mitbestimmten Aufsichtsrat bestehend aus sechs Mitgliedern. Nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung wird die Mosel Bidco im Inland weniger als 2.000 aber mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, so dass die Vorschriften des DrittelbG anwendbar sind. Der Vorstand der Mosel Bidco wird nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung ein Statusverfahren nach §§ 97 ff. AktG durchführen. Die Parteien gehen davon aus, dass sich der Aufsichtsrat der Mosel Bidco nach § 4 Abs. 1 DrittelbG zu einem Drittel aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammensetzen wird (voraussichtlich vier Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und zwei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer). Es ist beabsichtigt, die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der SAG nach Durchführung des Statusverfahrens als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Mosel Bidco zunächst gerichtlich bestellen zu lassen. Die Arbeitnehmer der SAG und der von ihr abhängigen Unternehmen, die bisher für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der SAG aktiv- und passivwahlberechtigt waren, werden nach Wirksamwerden der Verschmelzung für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Mosel Bidco aktiv- und passivwahlberechtigt sein.
- 5.14. Die Verschmelzung wirkt sich nicht unmittelbar auf die von der SAG abhängigen Unternehmen aus. Die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen werden durch die Verschmelzung nicht unmittelbar berührt. Die Verschmelzung führt weder

bei den Arbeitnehmervertretungen noch bei den Betriebsvereinbarungen oder Sprecherausschussvereinbarungen, die mit den jeweils bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Gremien der von der SAG abhängigen Unternehmen abgeschlossen worden sind, zu Änderungen. Die Verschmelzung hat auch keine Auswirkungen auf die Geltung von Tarifverträgen in abhängigen Unternehmen oder die Mitbestimmung von Arbeitnehmern in Aufsichtsräten abhängiger Unternehmen.

- 5.15. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung sind andere als die in diesem Abschnitt beschriebenen Maßnahmen im Hinblick auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen nicht in Aussicht genommen.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht vor Ablauf des 31. März 2025 durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco als übernehmendem Rechtsträger wirksam geworden ist, wird der Verschmelzung abweichend von § 1.2 dieses Vertrages die Bilanz der SAG als übertragendem Rechtsträger zum Stichtag 31. Dezember 2024 als Schlussbilanz zugrunde gelegt und der Verschmelzungstichtag abweichend von § 1.3 dieses Vertrages auf den Beginn des 1. Januar 2025 verschoben. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den 31. März des jeweiligen Folgejahres hinaus verschieben sich die Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein Jahr.

§ 7

Aufschiebende Bedingung, Wirksamwerden

- 7.1. Das Wirksamwerden dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass ein Beschluss der Hauptversammlung der SAG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der SAG auf die Mosel Bidco als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der SAG mit dem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der Mosel Bidco wirksam wird, eingetragen wird.
- 7.2. Die Verschmelzung wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mosel Bidco wirksam. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der SAG zu diesem Vertrag bedarf es zum Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht, da die Wirksamkeit dieses Vertrages nach § 7.1 unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass ein Übertragungsbeschluss der Hauptversammlung der SAG als übertragendem Rechtsträger nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst und der Beschluss mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der SAG eingetragen worden ist. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der

Mosel Bidco zu diesem Vertrag bedarf es gemäß § 62 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn die Aktionäre der Mosel Bidco, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals der Mosel Bidco erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zu der Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der Mosel Bidco, die Mosel Midco 3 GmbH, hat gegenüber der Mosel Bidco erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1. Unbeschadet der aktienrechtlichen Entscheidungszuständigkeit der Hauptversammlung der Mosel Bidco ist beabsichtigt, dass die Firma der Mosel Bidco zum oder unverzüglich nach Wirksamwerden der Verschmelzung in "Software AG" geändert und der Sitz der Gesellschaft nach Darmstadt verlegt wird.
- 8.2. Zum Vermögen der SAG gehört Grundbesitz. Den Parteien ist bekannt, dass dieser Grundbesitz mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung von der SAG auf die Mosel Bidco übergeht, sodass das Grundbuch zu berichtigen ist. Die erforderliche Berichtigung des Grundbuchs nach Wirksamwerden der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Der beurkundende Notar wird beauftragt und bevollmächtigt, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen. Zum Vermögen der SAG gehören zudem Beteiligungen an Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH.
- 8.3. Die Parteien werden alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Vermögens der SAG zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung auf die Mosel Bidco oder die Berichtigung von öffentlichen Registern oder sonstigen Verzeichnissen etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sein sollten. Die SAG gewährt der Mosel Bidco Vollmacht im rechtlich weitestgehenden Umfang zur Abgabe aller Erklärungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem § 8.3 erforderlich oder zweckdienlich sind. Diese Vollmacht gilt über das Wirksamwerden der Verschmelzung hinaus.
- 8.4. Die durch die Beurkundung dieses Vertrages entstehenden Kosten – mit Ausnahme der Kosten der Hauptversammlung der SAG, die den Übertragungsbeschluss fasst – werden von der Mosel Bidco getragen. Gleiches gilt für die Kosten des Vollzugs dieses Vertrages. Im Übrigen trägt jede Partei vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ihre Kosten selbst. Diese Regelungen gelten auch, falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte.
- 8.5. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die wirksam und durchführbar ist und dem

in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben oder beabsichtigt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten. Entsprechendes gilt, wenn Vertragslücken zu schließen sind.



BNP PARIBAS

BNP PARIBAS Niederlassung Deutschland • Senckenberganlage 19 • 60325 Frankfurt am Main

Mosel Bidco SE
Bennigsen-Platz 1

40474 Düsseldorf

Adresse: Senckenberganlage 19
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 15205 0
Telefax: +49 69 15205 550
Bankleitzahl: 500 305 00
SWIFT: PARBDEFF

Gesprächspartner
Frank Bohländer

Tel. +49 (0)69
15205 666

Fax +49 (0)69
15205 277

E-Mail: frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com Frankfurt/Main,
12. April 2024

**Local Custody Nummer (LCN) 656199 der Mosel Bidco SE – Saldenbestätigung per
12. April 2024 – Konto 6561990000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Zeitpunkt dieser Bestätigung verwahren wir unter der o.a. Kontonummer für die Mosel Bidco SE
folgenden Gesamtbestand:

69.109.807 - Aktien der Software AG - Namensaktien, ISIN DE000A2GS401

Mit freundlichen Grüßen,

Petra Formanek
Corporate Trust Operations

Frank Bohländer
Head of Corporate Trust Operations

PDF-VERSION

Vollmacht

PDF-VERSION

**Vollmacht
der**

**Power of Attorney
of**

Software Aktiengesellschaft

Software Aktiengesellschaft, mit Sitz in Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 1562, ("**Vollmachtgeberin**"),

Software Aktiengesellschaft, with its seat in Darmstadt registered with the commercial register (*Handelsregister*) of the local court (*Amtsgericht*) of Darmstadt under HRB 1562, ("**Principal**"),

bevollmächtigt hiermit

hereby authorises

*Dr. Christian Vogel
Dr. Dominik Heß
Maria Luisa Köhler
Ribana Piontek
Dr. Laura Theresa Stehl
Yannick Niedergethmann
Dr. Lennart Göbel
Dr. Tobias Jenne
Robert Clev
Alisa Liebchen*

sämtlich dienstansässig CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Deutschland ("**Bevollmächtigte**"), und zwar jede(n) einzeln und für sich, den Vollmachtgeber bei folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu vertreten, soweit die Vertretung rechtlich zulässig ist:

all with business address at CLIFFORD CHANCE PARTMBB, Königsallee 59, 40215 Düsseldorf, Germany (the "**Attorneys**"), each of them individually and separately, to represent the Principal with regard to the following transactions and legal acts to the extent that representation is legally permissible:

- Erstellung, Verhandlung, Abschluss, Änderung, Neufassung, Aufhebung, Beendigung, Durchführung von und/oder Zustimmung zu Verträgen und Plänen nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere eines Verschmelzungsvertrags und seiner Beurkundung über die Verschmelzung der Vollmachtgeberin als übertragende Gesellschaft auf die Mosel Bidco SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 280569 (nach Formwechsel: Mosel Bidco AG), als übernehmende Gesellschaft; sowie
- Drafting, negotiating, entering into, amending, restating, rescinding, terminating, executing and/or consenting to contracts and plans under the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*), in particular a merger agreement and its notarization regarding the merger of the Principal as the transferring company into Mosel Bidco SE with registered seat in Munich, registered with the commercial register of the local court of Munich under HRB 280569 (following change of legal form: Mosel Bidco AG), as receiving company; as well as

- Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen nach Maßgabe dieser Dokumente einschließlich sämtlicher darin vorgesehener Anlagen sowie aller mit deren Abschluss im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen, Erklärungen und Handlungen sowie Abgabe von Zustimmung-, Verzichts- und sonstigen Erklärungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen.
- Vertretung gegenüber Behörden, einschließlich der Vornahme jeglicher Handelsregisteranmeldungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Rechtsgeschäften, soweit nicht das persönliche Handeln des oder der gesetzlichen Vertreter des Vollmachtgebers vorgeschrieben ist.
- Performing all legal transactions and legal acts in accordance with these documents, including all annexes provided for therein, as well as all agreements, declarations and acts in connection with their conclusion, as well as issuing declarations of consent, waiver and other declarations in connection with the aforementioned measures.
- Representation before public authorities, including any applications for registration in the commercial register in connection with the aforementioned transactions unless the legal representative(s) of the Principal is/are required to act in person.

Jeder Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, die vorgenannten Verträge und Erklärungen zu ändern und/oder ganz oder teilweise aufzuheben und/oder zu kündigen und neu abzuschließen bzw. abzugeben. Die Vollmacht berechtigt auch zum Abschluss von Nachträgen und Aufhebungsverträgen zu den vorgenannten Verträgen und zu allen weiteren Erklärungen, die dem Gesamtgeschäft entweder dienlich oder hierfür zweckmäßig sind.

Jeder Bevollmächtigte ist zum Abschluss aller Vereinbarungen, zur Abgabe und zum Empfang aller Erklärungen und zur Vornahme aller Handlungen berechtigt, die mit den genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen oder von ihm für erforderlich oder zweckdienlich gehalten werden. Im Zweifel ist die Vollmacht weit auszulegen.

Die Bevollmächtigten können von dieser Vollmacht ganz oder teilweise Gebrauch machen. Sie sind berechtigt, im Namen des Vollmachtgebers Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen, und

Furthermore, each Attorney is entitled to amend the aforementioned agreements and declarations and/or to revoke and/or to cancel such wholly or in part and to conclude them again or resubmit them. This power of attorney also entitles the Attorneys to conclude amendment agreements and termination agreements to the above-mentioned agreements and to issue any other declarations which are expedient or necessary for the transaction as a whole.

Each Attorney is authorised to conclude all agreements, make and receive all declarations and do all acts that are directly or indirectly related to the aforementioned transactions and legal acts or that they deem necessary or expedient. In cases of doubt, this power of attorney shall be interpreted broadly.

The Attorneys may use this power of attorney wholly or partly. They are authorised to conclude, on behalf of the Principal, transactions with themselves acting as representative of a third party, and

PDF-VERSION

zur Erteilung von Untervollmachten are authorised to grant sub-powers of
berechtigt. attorney.

Die Bevollmächtigten sind von jeglicher Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. The Attorneys are released from any liability; this shall not apply in the case of intentional or grossly negligent conduct or in case of death or injury to body or health.

Diese Vollmacht läuft am 31. Dezember 2024 aus. This power of attorney shall expire on 31 Dezember 2024.

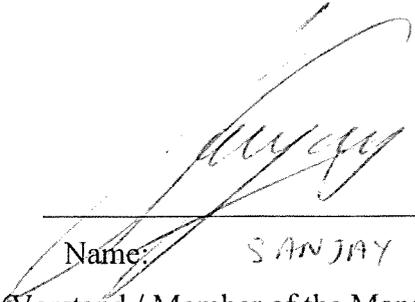
Diese Vollmacht unterliegt deutschem Recht. Maßgeblich ist die deutsche Fassung. Im Falle von Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Fassung hat daher die deutsche Fassung Vorrang. This power of attorney is governed by German law. The German version is authoritative. In case of discrepancies between the German and the English version, the German version shall prevail.

[Signature Page follows]

PDF-VERSION

Für/For Software Aktiengesellschaft

April Dornstadt, 10th April 2024


Name: SANJAY BRAHMAOAR
(Vorstand / Member of the Management Board)


Name: DANIELA BUENGER
(Vorstand / Member of the Management Board)

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigt, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.